

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. Dezember 2013	Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung <i>Ändert FFN 324-44</i>	686
12. 12. 13	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskosten- ordnung..... <i>Ändert FFN 305-66</i>	687
12. 12. 13	Anpassungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV) <i>FFN 37-55</i>	688
12. 12. 13	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz <i>Ändert FFN 34-64</i>	689
17. 12. 13	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öf- fentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) <i>FFN 312-25</i>	693
10. 12. 13	Verordnung über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch <i>FFN 350-97</i>	703

**Verordnung
zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung*)
Vom 17. Dezember 2013**

Aufgrund des § 70 auch in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Urlaubsanspruch beträgt je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage für Beamtinnen und Beamte, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Abweichend von Satz 1 beträgt der Urlaubsanspruch bei Anwärterinnen, Anwärtern, Referendarinnen und Referendaren 27 Arbeitstage.“

2. Dem § 7 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Schließt ein Beamtenverhältnis unmittelbar an ein Beamtenverhältnis auf Widerruf als Anwärterin, Anwärter, Referendarin oder Referendar an, wird der Monat, in dessen Verlauf die Einstellung erfolgt, bei der Ermittlung der Anzahl der Urlaubstage wie ein voller Beschäftigungsmonat im neuen Beamtenverhältnis angesehen.“

3. Dem § 14 wird als Abs. 9 angefügt:

„(9) Im Polizeivollzugsdienst wird der Zusatzurlaub für Dienste nach Abs. 1 bis 3 ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich geleisteten Nachtdienststunden ermittelt und wie folgt gewährt:

ein Arbeitstag,	wenn mindestens 150 Stunden
zwei Arbeitstage,	wenn mindestens 300 Stunden
drei Arbeitstage,	wenn mindestens 450 Stunden
vier Arbeitstage,	wenn mindestens 600 Stunden
fünf Arbeitstage,	wenn mindestens 675 Stunden
sechs Arbeitstage,	wenn mindestens 750 Stunden
Nachtdienst geleistet worden sind.	

Der Zusatzurlaub darf, auch in den Fällen des Abs. 5 Satz 2, insgesamt sechs Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten. Abs. 7 findet keine Anwendung.“

4. Nach § 16 wird als neuer § 17 eingefügt:

„§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Bei Beamtinnen und Beamten, die nach der bis zum 23. Dezember 2013 geltenden Rechtslage einen Urlaubsanspruch von 33 Arbeitstagen haben, bleibt dieser Urlaubsanspruch bestehen. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1969 haben ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 50. Lebensjahr vollendet haben, einen Urlaubsanspruch von 33 Arbeitstagen. Satz 1 und 2 finden nur auf Beamtinnen und Beamte Anwendung, die am 31. Dezember 2013 dem Geltungsbereich dieser Verordnung unterfallen.

(2) Für die Urlaubsjahre 2011, 2012 und 2013 beträgt der Urlaub der Beamtinnen, Beamten, Anwärterinnen, Anwärter, Referendarinnen und Referendare mit einem Lebensalter von bis 40 Jahren je Urlaubsjahr 30 Arbeitstage. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Satz 1 für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 im Vergleich mit § 5 Abs. 1 in der bis zum 23. Dezember 2013 geltenden Fassung ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. September 2014 angetreten worden ist.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten, wenn die regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist. Bei anderer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.“

5. Der bisherige § 17 wird § 18 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert FFN 324-44

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung*)
Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763), geändert durch Ver-

ordnung vom 23. März 2013 (GVBl. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1411 wird in Spalte 4 die Angabe „18“ durch „18,50“ ersetzt.
2. In Nr. 1412 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „15,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
der Finanzen
Dr. Schäfer

*) Ändert FFN 305-66

**Anpassungsverordnung
zum Landesaufnahmegesetz (LAGAnpassV)*)
Vom 12. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 Abs. 5 des Landesaufnahmegesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Die den Landkreisen und Gemeinden nach § 7 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes zu erstattenden festen Beträge werden angepasst; für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Juli 2012 nur, soweit die diesen Zeitraum betreffenden Leistungsbescheide am 18. Juli 2012 noch nicht bestandskräftig waren. Je Flüchtling und Monat werden zusätzlich erstattet:

1. für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 92,36 Euro,
2. für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Juli 2012 99,94 Euro,
3. für den Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Dezember 2012 99,94 Euro,
4. für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 106,77 Euro,
5. ab dem 1. Januar 2014 113,97 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

*) FFN 37-55

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches und über die Zuständigkeiten
nach dem Jugendschutzgesetz*)**

Vom 12. Dezember 2013

Aufgrund des

1. § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207),
2. § 42 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches,
3. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786),
4. § 49 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

verordnet die Landesregierung, im Falle der Nr. 1 nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe,

verordnet der Sozialminister:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgender Teil eingefügt:

„Erster Teil

Landesförderung
der Kindertagesbetreuung

§ 1

Landesförderung
für Tageseinrichtungen

(1) Die Landesförderung für Tageseinrichtungen nach § 32 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des Trägers der Tageseinrichtung. Der Antrag ist jährlich je Tageseinrichtung bis zum 1. Juni bei der zuständigen Behörde zu stellen. Mit dem Antrag kann eine Abschlagszahlung für das folgende Kalenderjahr beantragt werden.

(2) Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest. Sie kann eine Abschlagszahlung für das

folgende Kalenderjahr in Höhe von 50 Prozent des festgesetzten Zuwendungsbetrages gewähren.

(3) Der festgesetzte Betrag wird abzüglich einer gewährten Abschlagszahlung bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres ausgezahlt. Der Abschlag wird bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt.

(4) Im Falle eines Trägerwechsels im laufenden Kalenderjahr leitet der Träger, der den Antrag gestellt hat, die Zuwendung anteilig in Höhe von einem Zwölftel für jeden vollen Monat ab Trägerwechsel an den neuen Träger weiter.

(5) Die zuständige Behörde informiert die Gemeinden nach der Auszahlung über die Höhe der Landesförderung an die freien Träger der Tageseinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet, unterteilt nach den Fördertatbeständen nach § 32 Abs. 2 bis 6 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 2

Landesförderung für
Kindertagespflege

Die Landesförderung für Kindertagespflege nach § 32a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Verwendung für Geldleistungen an Tagespflegepersonen erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 1 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Antrag bis zum 15. April zu stellen ist und die Zuwendung bis zum 31. Juli auszuzahlen ist.

§ 3

Landesförderung für Fachberatung

(1) Die Landesförderung für Fachberatung nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der öffentlichen und freigemeinnützigen Träger der Fachberatungen. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April bei der zuständigen Behörde zu stellen. Dem Antrag ist die Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis nach § 32b Abs. 1 und 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beizufügen. Die zuständige Behörde setzt den Betrag der Zuwendung fest und zahlt ihn aus.

(2) Die Landesförderung für Fachdienste und Maßnahmen für Tagespflegepersonen nach § 32b Abs. 3 des

*) Ändert FFN 34-64

Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe; in den Fällen des Satz 3 für die Gemeinde. Der Antrag ist jährlich bis zum 15. April des laufenden Kalenderjahres bei der zuständigen Behörde zu stellen. Antragsberechtigte Gemeinden haben ihre Anträge bis zum 1. März dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie bis zum 1. Juli des laufenden Kalenderjahres an die Gemeinde oder den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. In den Fällen des § 32b Abs. 3 Satz 2 leitet die Gemeinde oder der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuwendung weiter.

§ 4

Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag

(1) Die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der Gemeinde. Der Antrag ist bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde zu stellen und gilt auch für die Folgejahre.

(2) Die Zuwendung wird nach Maßgabe des § 32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches jährlich bis zum 1. März festgesetzt und in zwei gleichen Raten bis zum 30. Juni und bis zum 15. September ausgezahlt.

(3) Entfallen die Voraussetzungen nach § 32c Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) In dem Antrag nach § 32c Abs. 5 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches teilen die Gemeinden die Zahl der Kinder mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die in dem Kalenderjahr der Antragstellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag freigestellt werden, und das jeweilige Bundesland des Wohnsitzes mit. Der Antrag ist bis zum 15. Oktober bei der zuständigen Behörde zu stellen. Die ergänzende Zuwendung wird innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrags festgesetzt.

§ 5

Investive Landesförderung

(1) Die investive Landesförderung nach § 32d des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches erfolgt auf Antrag der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Fällen des Satz 3 für die Träger der freien Jugendhilfe und Gemeinden. Der Antrag ist jährlich bis zum 1. Februar bei der zuständigen Behörde versehen mit einer Prioritätenliste zu stellen. Die

1. Träger der freien Jugendhilfe in kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt haben über den Magistrat,
2. Träger der freien Jugendhilfe in kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt haben über die Gemeinde und
3. Gemeinden haben über den Kreisausschuss

ihre Anträge dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen, der diese prüft.

(2) Die zuständige Behörde setzt die Zuwendung fest und zahlt sie an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus. Zuwendungen aufgrund der Anträge nach Abs. 1 Satz 3 sind unverzüglich an die Träger der freien Jugendhilfe und die Gemeinden weiterzuleiten.

(3) Es findet die Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie vom 5. Februar 2001 (StAnz. S. 868), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (StAnz. S. 2796), in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung und eines Erstattungsanspruchs nicht erforderlich ist.

(4) Die Förderung wird nicht gewährt, wenn für das Vorhaben bereits eine Förderung aus einem Investitionsprogramm des Bundes oder des Landes erfolgt.

§ 6

Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote

(1) Die Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote nach § 32e des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches ist vom Träger der Maßnahme bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Bewilligung und die Auszahlung erfolgen durch die zuständige Behörde.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für Kommunikationshilfen

Die Erziehungsberechtigten beantragen die Kostenerstattung nach § 27 Abs. 5 oder § 29 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches bei der zuständigen Behörde. Diese setzt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn an die Antragsteller aus.

§ 8

Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

(1) Die zuständige Behörde überprüft die Richtigkeit der Angaben in

den Anträgen nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 stichprobenartig. Mit der Auszahlung der Landesförderung nach den §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 sowie § 4 gilt die Zuwendung als zweckentsprechend verwendet. Der Umfang der Stichprobe wird von der zuständigen Behörde festgelegt.

(2) Die zuständige Behörde überprüft die Verwendung der Landesförderung nach § 32 Abs. 4 Satz 1 und § 32a Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches stichprobenartig. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Verwendung der Landesförderung nach § 3 Abs. 2, §§ 5 und 6 ist nachzuweisen. Die zuständige Behörde legt Umfang und Zeitpunkt des Verwendungsnachweises unter Beachtung des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447), und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung fest. In Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 weist der öffentliche oder freie Träger die Verwendung der Landesmittel dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach, der den Verwendungsnachweis abschließend prüft und ihn innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die zuständige Behörde weiterreicht.

(4) Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Angaben in den Anträgen auf Förderung durch geeignete Unterlagen zu belegen und diese auf Verlangen bei der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens für die Dauer von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Bewilligung erfolgt ist, aufzubewahren.

(5) Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 9

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde für die Durchführung der Landesförderung nach den §§ 1 bis 8 ist das Regierungspräsidium Kassel.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das für Jugendhilfe zuständige Ministerium zuständig für

1. die Entgegennahme des Antrags nach § 6 Abs. 1 und
2. die Festlegung des Umfangs der Stichprobe nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2.

In den Fällen des § 6 Abs. 2 kann das für Jugendhilfe zuständige Ministerium wegen der besonderen Bedeutung des Einzelfalles seine Zuständigkeit begründen.“

2. Nach dem neuen § 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Zweiter Teil

Außerschulische Jugendbildung“

3. Die bisherigen §§ 1 bis 3 werden die §§ 10 bis 12.

4. Nach dem neuen § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Teil

Zuständigkeiten nach dem
Jugendschutzgesetz“

5. Der bisherige § 4 wird § 13.

6. Nach dem neuen § 13 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vierter Teil

Schlussvorschriften“

7. Als neuer § 14 wird eingefügt:

„§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist der Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung für das Kalenderjahr 2014 bis zum 15. Januar 2014 zu stellen. Sofern im Jahr 2013 bereits eine Abschlagszahlung für das Folgejahr nach § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beantragt wurde, bedarf es für das Jahr 2014 keines neuen Antrages. In den Fällen des Satz 1 und 2 kann abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 ein Abschlag in Höhe von 60 Prozent der Grundpauschale nach § 32 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches für jedes am 1. März 2013 nach der Bundesstatistik nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Tageseinrichtung aufgenommene Kind gewährt werden; dieser ist abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 2 bis zum 1. Mai 2014 auszus zahlen.

(2) Abweichend von § 2 kann für das Kalenderjahr 2014 den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die im Jahr 2013 eine Landesförderung nach den §§ 3 bis 3b der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erhalten haben, ohne Antrag ein Abschlag in Höhe von bis zu 50 Prozent dieses Zuwendungsbeitrages gewährt werden.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 bedarf es für Gemeinden, die einen Antrag nach den §§ 9 bis 12 der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung gestellt haben, keines neuen Antrages.“

8. Der bisherige § 5 wird § 15 und in Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch „2018“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2013

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Sozialminister
Grüttner

Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)*)

Vom 17. Dezember 2013

Aufgrund des § 69 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Grundsatzregelung

Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren richten sich nach den nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungsplänen. Die Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren entsprechend den Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden in der Anlage festgelegt.

§ 2

Bedarfs- und Entwicklungsplanung

Die in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörden zu erarbeitenden Bedarfs- und Entwicklungspläne der Gemeinden sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben. Sie beinhalten

1. eine Analyse der im Gemeindegebiet bestehenden Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie eine Aufstellung über die personelle Stärke, die Verfügbarkeit, den Ausbildungsstand und die Ausrüstung der Feuerwehr (Ist-Wert),
2. die Ermittlung der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehr auf der Grundlage der in der Anlage festgelegten Richtwerte für die Ausrüstung der Feuerwehren unter Beachtung der festgestellten Gefährdungsarten und Gefährdungsstufen sowie der Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (Soll-Wert),
3. eine Gegenüberstellung der vorhandenen und der erforderlichen personellen Stärke, Verfügbarkeit, Ausbildung und Ausrüstung und bei vorliegenden Abweichungen eine Entwicklungsplanung für die erforderliche Angleichung des Ist-Wertes an den Soll-Wert,
4. eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren,

5. die Dokumentation bekannter Sicherheitsmängel.

§ 3

Stärke einer Feuerwehr

(1) Die Stärke der Gemeindefeuerwehr in der niedrigsten Gefährdungsstufe muss mindestens der einer Gruppe im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3, in Kraft gesetzt durch Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 1. Juni 2012 (StAnz. S. 638), entsprechen. Im Übrigen orientiert sie sich an der fahrzeug- und gerätebezogenen Mannschaftsstärke, die entsprechend der Eingruppierung in die jeweils zutreffende Gefährdungsstufe zu ermitteln ist, sowie an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

(2) Für taktische Einheiten (Zug, Gruppe, Staffel, Selbstständiger Trupp) ist eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke aufzustellen.

§ 4

Regelfrist, Alarm- und Ausrückeordnung

(1) Die Regelhilfsfrist des § 3 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung und bei der Aufstellung der Alarm- und Ausrückeordnung zu Grunde zu legen; unberücksichtigt bleiben hierbei

1. vorhersehbare außergewöhnliche Umstände, wie beispielsweise bei weit entfernt liegenden oder schwer erreichbaren Einzelobjekten oder weit entfernt liegenden oder schwer zugänglichen Verkehrswegen,
2. unvorhersehbare nicht einplanbare Ereignisse, wie beispielsweise bei Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen der Feuerwehr, Schnee, Eisglätte, Unwetter oder auch befristeten Sperrungen von Verkehrswegen,
3. ungewöhnliche, vom Normalzustand abweichende Umstände oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Regelhilfsfrist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 1 und 3 wirken die Gemeinden und die zuständigen Brandschutzdienststellen darauf hin, dass bekannte Sicherheitsmängel durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich behoben werden.

(3) Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksa-

*) FFN 312-25

me Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.

(4) Die Leitung der Feuerwehr im Sinne des § 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt im Benehmen mit der zuständigen Brandschutzaufsichtsbehörde eine Alarm- und Ausrückeordnung nach taktischen Erfordernissen auf. Hierbei sind die Alarm- und Einsatzpläne der Landkreise für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben

(1) Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde einer Feuerwehr überörtliche Aufgaben übertragen, wenn sie

1. aufgrund ihrer jederzeit gewährleisteten Einsatzstärke und des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen ständig einsatzbereit und
2. durch ihre Ausstattung mit Einsatzmitteln in der Lage ist, die überörtlich zu erwartenden Einsatzaufgaben zu erfüllen.

(2) Im Rahmen der Vorkehrungen für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe haben die Landkreise Bedarfs- und Entwicklungspläne im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zu erarbeiten, in denen die Standorte und die Ausstattung von Einrichtungen und Anlagen zur Unterstützung der örtlichen Feuerwehren festgelegt werden. Die Pläne werden den Städten und Gemeinden mitgeteilt.

§ 6

Feuerwachen

Die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen, wenn dies nach den örtlichen Gegebenheiten, wegen der Einsatzhäufigkeit oder der Gefahrschwerpunkte geboten ist.

§ 7

Ernennungs- und Bestellungs Voraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte

(1) Zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor, zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor sowie zur Wehrführerin oder zum Wehrführer darf nur gewählt oder bestellt werden, wer die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen

Ministerium bestimmte Ausbildung abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(2) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darf nur bestellt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Gleiches gilt für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(3) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Berufsfeuerwehr darf nur ernannt werden, wer die Ausbildung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. In kreisfreien Städten gilt dies auch für die jeweiligen Vertretungspersonen.

(4) Zur Kreisbrandinspektorin oder zum Kreisbrandinspektor darf nur ernannt werden, wer mindestens die Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen hat. Die Vertretungsperson muss der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehören sowie die von dem für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerium bestimmte Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor besitzen. Von dem Erfordernis des Satz 1 kann bei Vorliegen anderweitiger fachlicher Qualifikationen für dieses Amt abgesehen werden. Insoweit kann das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium zusätzliche Qualifikationsmaßnahmen anordnen.

(5) Zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 2 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes darf nur ernannt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört. Aufgaben des Brandschutzaufsichtsdienstes darf nur wahrnehmen, wer die Ausbildung zur Gemeindebrandinspektorin oder zum Gemeindebrandinspektor oder zur Stadtbrandinspektorin oder zum Stadtbrandinspektor abgeschlossen hat. Die Berufung soll befristet erfolgen.

(6) Zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart darf nur bestellt werden, wer der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erfolgreiche Teilnahme an einer Jugendleiterschulung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe nachweisen kann oder im Besitz der amtlichen Jugendleiter-Card ist. Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart des Kreises oder der Gemeinde muss und die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart eines Ortsteils soll den Lehrgang zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) Ämter und Funktionen nach Abs. 1, 5 und 6 können Angehörigen der Freiwilligen

ligen Feuerwehr befristet für die Dauer von zwei Jahren auch dann übertragen werden, wenn sie innerhalb der zwei Jahre die erforderliche Ausbildung für die neue Führungsfunktion nachholen. Über weitere Ausnahmen von den Ernennungs- oder Bestellungs Voraussetzungen entscheidet die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde.

(8) Über Ausnahmen zu Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

§ 8

Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz

Zuständige Brandschutzdienststellen im Vorbeugenden Brandschutz sind:

1. in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiterin oder Leiter,
2. in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt

haben, die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr,

3. in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Die in § 7 Abs. 1 bis 6 genannten, am 1. Januar 2009 bereits ernannten oder bestellten Personen sowie deren Vertreterinnen und Vertreter verbleiben bis zum Ablauf ihrer vorgesehenen Amtszeit im Amt, auch wenn sie die Anforderungen nach § 7 nicht erfüllen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2013

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

Anlage**Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung
(Grundanforderungen zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe)**

Der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Einsatzmittel einer Feuerwehr werden folgende Gefahrenarten und Gefährdungstufen zugrunde gelegt:

Gefahrenart	Gefährdungstufen
I. Brandschutz	B 1 – B 4
II. Allgemeine Hilfe:	
1. Technische Hilfe	TH 1 – TH 4
2. Atomare, biologische, chemische Gefahren	ABC 1 – ABC 3
3. Wassernotfälle	W 1 – W 3

I. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe - keine baulichen Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:
B 2	- Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	ELW 2, GW-A/S, GW-L 1 / mit Zusatzbeladung 1.000 m B-Schlauchleitung.
B 3	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - Mischnutzung - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	
B 4	- Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug ²⁾	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ³⁾	

1) Ersatzweise KLF.

2) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann.

Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

3) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Werden Hubrettungsfahrzeuge als Arbeitsgeräte bei der Brandbekämpfung oder bei der Technischen Hilfeleistung verwendet, ist es ausreichend, wenn diese als überörtliche Einsatzmittel nach dem Additionsprinzip in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung an der Einsatzstelle eintreffen.

In jeder Gemeinde muss ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Ebenso müssen Gemeinden, die über Gebäude verfügen, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, mindestens eine dreiteilige Schiebleiter vorhalten.

Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 3 Satz 3 verwiesen, so dass Einheiten auch nachgeführt werden können.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

II. Allgemeine Hilfe
1. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	- Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe	TSF oder TSF-W ¹⁾	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, RW, Hubrettungsfahrzeug zur Rettung aus Höhen und Tiefen.
TH 2	- Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe	TSF-W ²⁾ oder MLF	HLF 20	
TH 3	- Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe ohne Schwerindustrie	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZE ³⁾	
TH 4	- vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie	ELW 1 HLF20	HLF 20 mit MaZE ³⁾ GW-L1	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

³⁾ Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

2. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen	TSF oder TSF-W ¹⁾	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefährgut	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: ELW 2, GW-A/S, Dekon P, Messfahrzeug ⁴⁾ .
ABC 2	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzbekleidung und Messgeräte Gefährgut ²⁾	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	
ABC 3	A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIB eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ³⁾	HLF 20 TLF 4000	

¹⁾ Ersatzweise KLF.

²⁾ Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1 (VDE 0400 Teil 1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Abspermaterial.

³⁾ Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIB gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

⁴⁾ Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

3. Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	- keine nennenswerte Gewässer vorhanden - kleinere Bäche	TSF oder TSF-W ¹⁾	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:
W 2	- größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	ELW 2, RW.
W 3	- Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZE ²⁾	

1) Ersatzweise KLF.

2) MaZE = Maschinelle Zugeinrichtung.

Die Festlegung, welchen Feuerwehren bestimmte Einsatzbereiche auf Verkehrswegen zugewiesen werden, erfolgt nach § 23 HBKG.

Für jeden Schutzbereich innerhalb einer Gemeinde ist eine Einordnung in die genannten Gefährdungsstufen vorzunehmen. Ein Schutzbereich ist das Gebiet, das von einem Standort einer Feuerwehr innerhalb der Regelhilfsfrist erreicht werden kann (siehe hierzu § 4). Eine Gemeinde hat mindestens einen oder auch mehrere Schutzbereiche. In der Regel orientiert sich die Festlegung der Schutzbereiche an den vorhandenen Feuerwehrstandorten. Ein Feuerwehrstandort kann dabei für die Gemarkung eines oder mehrerer Orts- oder Stadtteile zuständig sein. Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur in einem Schutzbereich.

Die Ausrüstung der Stufe 1 der öffentlichen Feuerwehr für die jeweiligen Schutzbereiche ergibt sich aus den ermittelten Gefährdungsstufen. Dabei ist das gesamte Gemeindegebiet zu betrachten, und es müssen nicht alle Einsatzmittel in allen Schutzbereichen vorgehalten werden. Die Einsatzmittel der einzelnen Orts- und Stadtteilfeuerwehren haben sich vielmehr daran zu orientieren, ob damit am Schadensort innerhalb der Regelhilfsfrist wirksame Hilfe eingeleitet werden kann. Auf § 4 Abs. 3 Satz 3 und die Möglichkeit, weitere taktische Einheiten nachzuführen, wird verwiesen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 2 den vollen Umfang zu erreichen.

Die Ausrüstung der Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, die Ausrüstung der Stufe 2 kann im Rahmen der gegenseitigen Hilfe auch durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen. Besondere in den Gefährdungsstufen nicht erfasste Risiken sind im Einzelfall bezüglich der erforderlichen Einsatzmittel gesondert zu berücksichtigen.

Die Ausrüstung der Stufe 2 einschließlich des dafür notwendigen Personals ist in der Regel innerhalb von 20 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen und hat spätestens zu Beginn der Stufe 3 den vollen Umfang zu erreichen. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist in der Regel innerhalb von 30 Minuten nach der Alarmierung am Einsatzort einzusetzen. Dabei handelt es sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.

Ausnahmen von den Richtwertvorgaben sind nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden zulässig.

**Verordnung
über das Gemeinsame Landesgremium nach § 90a Abs. 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch*)**

Vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch vom 26. November 2012 (GVBl. S. 472) verordnet der Sozialminister:

§ 1

(1) Dem Gemeinsamen Landesgremium gehören als Mitglieder an:

1. drei Vertreterinnen und Vertreter des Landes Hessen, vertreten durch die für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerin oder den hierfür zuständigen Minister,
2. drei Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen,
3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der hessischen Landesverbände der Allgemeinen Ortskrankenkassen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie der Ersatzkassen in Hessen,
4. drei Vertreterinnen und Vertreter der Hessischen Krankenhausgesellschaft,
5. zwei Vertreterinnen und Vertreter der Landesärztekammer Hessen,
6. drei Vertreterinnen und Vertreter, die aus der Mitte der hessischen kommunalen Spitzenverbände benannt werden, sowie
7. zwei Vertreterinnen und Vertreter der auf Landesebene in Hessen für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen.

Bei Beratungen über Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch, soweit diese die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, treten an die Stelle der Vertreterinnen und Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen solche der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen. Die jeweilige Institution entscheidet, welche Personen sie als Vertreterinnen und Vertreter in die Sitzungen entsendet.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium kann weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder eine externe Expertise einbezogen werden soll. Bei Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgeset-

zes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind

1. die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen, soweit diese die vertragspsychotherapeutische Versorgung betreffen,
2. die Landesärztekammer Hessen, soweit diese die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen,

hinzuzuziehen.

(3) Das für Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung zuständige Ministerium hat den Vorsitz über das Gemeinsame Landesgremium und richtet eine Geschäftsstelle ein.

(4) Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gemeinsamen Landesgremiums. Abweichend von Satz 1 haben bei Stellungnahmen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Fünften Buch Sozialgesetzbuch nur die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 ein Stimmrecht.

(2) Das Gemeinsame Landesgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Ein Beschluss kommt zustande, wenn er ohne Gegenstimme gefasst wird. Enthaltungen gelten nicht als Gegenstimmen. Die Vertreter haben je Institution einheitlich zu votieren. Abweichend von Satz 1 genügt für einen Beschluss über die Hinzuziehung weiterer Beteiligter nach § 1 Abs. 2 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei termingebundenen Angelegenheiten ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig.

§ 3

Kosten, die sich aus dem Kostenerstattungsanspruch nach § 140f Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergeben, tragen die entsendenden Institutionen der Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 zu je einem Sechstel, die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 6 genannten zu jeweils gleichen Teilen. Für die Reisekostenerstattung gilt das Hessische Reisekostengesetz vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist insgesamt gegenüber der Geschäftsstelle geltend zu machen. Die Geschäftsstelle übersendet den in Satz 1 genannten Institutionen jährlich im

*) FFN 350-97

November eine Aufstellung über die verausgabten Beträge und fordert zur Zahlung in Höhe des jeweiligen Anteils auf.

§ 4

Die Empfehlungen zu sektorübergreifenden Versorgungsfragen nach § 90a Abs. 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind in geeigneter Weise zu

veröffentlichen und an die umsetzungsbe-
fugten Gremien zu übermitteln. Jedes
Mitglied des Gemeinsamen Landesgremi-
ums hat ein Initiativrecht.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach
der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ab-
lauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Wiesbaden, den 10. Dezember 2013

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (056 61) 7 31-0, Fax (056 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (056 61) 7 31-4 65, Fax: (056 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.